

## Allgemeinverfügung

gemäß § 25 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verfügt für das Saarland:

**Ab dem 23. Juli 2019** dürfen im Umweltinteresse genutzte brachliegende Flächen im Sinne § 25 Absatz 1 DirektZahlDurchfV (Flächen mit Nutzungscode 591 ÖVF) durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken genutzt werden.

**Auflage:** Für alle Naturschutzgebiete (NSG), für diejenigen Landschaftsschutzgebiete (LSG), für die eine Natura-2000-Verordnung besteht, sowie für Flächen, die im Rahmen von sonstigen Förderprojekten mit Sonderregelungen belegt sind, gilt dies nicht. Für diese Flächen wird keine Abweichung i.S.d. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV zugelassen.

Rechtliche Grundlage dieser Verfügung ist § 25 Absatz 2 der DirektZahlDurchfV, nach der die zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen können, dass in Gebieten, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs auf im Umweltinteresse genutzten Brachflächen durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge (Monatsmittel) im Saarland in den Monaten Juni und Juli 2019 wird mengenmäßig unterhalb des langjährigen Monatsmittels liegen. Der dritte Schnitt beim Grünland wird bei anhaltender Witterung ausfallen. Beim zunächst gut stehenden Mais, der normal als C4 Pflanze auch Trockenperioden gut übersteht, wird in Kürze eine Notreife einsetzen. Dies führt zu geringeren Erntemengen und geringeren Energiegehalten, da die Kolbenbildung nicht stattfindet. Ein ausreichender Anteil qualitativ guter Maissilage an der Ration ist aber Voraussetzung für eine erfolgreiche Milchviehfütterung. Da aktuell kein Wetterumschwung in Sicht ist, wird vielerorts ein erheblicher Futteranteil fehlen.

Diese Verfügung richtet sich an alle Bezieher von Direktzahlungen, die im aktuellen Antragsjahr ökologische Vorrangflächen des angegebenen Nutzungscode beantragt haben und diese aufgrund der Futterknappheit nutzen wollen.

**Hinweis:** Das Einhalten der genannten Auflage wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Deshalb müssen landwirtschaftliche Betriebe vor Beginn der Inanspruchnahme dieser Verfügung, die Lage und Größe Ihrer Flächen (FLIK- oder Schlagnummer, Antragstellernummer) der zuständigen Behörde mitteilen. Diese Mitteilung ist formlos zu richten an:

Email: [brache@umwelt.saarland.de](mailto:brache@umwelt.saarland.de)

Diese Verfügung tritt am 23. Juli 2019 in Kraft und ist damit an diesem Tag bekannt gegeben.

Saarbrücken, den **23. Juli 2019**

Staatssekretär für Umwelt und Verbraucherschutz  
Roland Krämer